

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Luisenstraße 7 | 65185 Wiesbaden

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und  
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Per E-Mail: [Ramona.Behrens@jm.mv-regierung.de](mailto:Ramona.Behrens@jm.mv-regierung.de)

|                      |                          |                      |                                  |
|----------------------|--------------------------|----------------------|----------------------------------|
| <b>Ihr Zeichen</b>   | <b>Ihr Schreiben vom</b> | <b>Unser Zeichen</b> | <b>Bearbeitet von, Durchwahl</b> |
| III 2II 4400 I34/I-2 | 29.09.2025               | 533 MV/I/25          |                                  |

11. November 2025

**Nationale Stelle  
zur Verhütung  
von Folter**

**Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18  
F 0611 160 222 8-29**

**[info@nationale-stelle.de](mailto:info@nationale-stelle.de)  
[www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de)**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie weiterer Gesetze des Justizvollzuges Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter möchte sich für die Gelegenheit bedanken, Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf zu nehmen.

Zunächst möchte sie positiv hervorheben, dass einige ihrer regelmäßigen Empfehlungen umgesetzt wurden, insbesondere betreffend die Durchsuchung mit Entkleidung in zwei Phasen und die Erweiterung der Methoden bei Drogenkontrollen um den Abstrich im Mund.

Andere Punkte erachtet sie allerdings (weiterhin) als kritisch.

Maßstab der Arbeit der Nationalen Stelle sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der o.g. nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten, entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Justizvollzug auch gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten möchte die Nationale Stelle insbesondere die folgenden Anmerkungen zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des

Jugendstrafvollzugsgesetzes<sup>1</sup> sowie weiterer Gesetze des Justizvollzuges Mecklenburg-Vorpommern<sup>2</sup> unterbreiten:

## **Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – JStVollzG M-V)**

### **Zu § 11 Abs. 2 Trennungsgrundsätze**

Absatz 2 sieht eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der getrennten Unterbringung von Jugendstrafgefangenen unterschiedlichen Geschlechts (§ 11 Abs. 1) vor. So wird die Möglichkeit einer Einzelfallregelung entsprechend der jeweiligen pädagogischen, persönlichen und sicherheitsrelevanten Erfordernisse geschaffen, solange diese Regelung dem erzieherischen Ziel des Jugendstrafvollzugs entspricht.

Als problematisch erachtet die Nationale Stelle die offene Formulierung in § 11 Abs. 2: Die Nutzung interpretierbarer Begriffe wie „Persönlichkeit und Bedürfnisse“, „Erreichung des Vollzugsziels“ sowie „Sicherheit und Ordnung“ schafft einen großen Ermessensspielraum, wodurch eine uneinheitliche Verfahrensweise entstehen kann. Darüber hinaus fehlen verfahrensrechtliche Sicherungen, wie eine Anhörung der Betroffenen, eine schriftliche Begründung der Ausnahme und deren regelmäßige Überprüfung.

Die Bestimmung sollte präzise Kriterien enthalten, die die Abweichung vom Grundsatz der getrennten Unterbringung bedingen (bspw. Persönlichkeit, Schutzbedürftigkeit, Vollzugsziel, Sicherheit). Darüber hinaus sollen verfahrensrechtliche Sicherungen wie eine Anhörung der Betroffenen, eine schriftliche Begründung, eine Befristung und eine regelmäßige Überprüfung darin aufgenommen werden.

### **Zu § 12 Unterbringung während der Einschlusszeiten**

Zunächst möchte die Nationale Stelle die Gelegenheit nutzen, um zu betonen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Unterbringung von mehr als einer Person in einem Haftraum nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette vorhanden ist.<sup>3</sup> Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Auch muss für eine menschenwürdige Unterbringung die Größe des Haftraums angemessen sein.<sup>4</sup> Dies ist bei jeglicher gemeinschaftlichen Unterbringung zu beachten.

#### **- Abs. 2**

Nach § 12 Abs. 2 ist „[b]ei einer Gefahr für die Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit [...] die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Jugendstrafgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich“.

<sup>1</sup> Das bisherige Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2007, welches zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2020 geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31.05.2026 außer Kraft. Das neue Gesetz soll am 01.06.2026 in Kraft treten.

<sup>2</sup> Strafvollzugsgesetz, Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, Jugendarrestvollzugsgesetz und Justizvollzugsdatenschutzgesetz.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

<sup>4</sup> Standard der Nationalen Stelle zur Größe von Hafträumen: „Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.“

Die Nationale Stelle empfiehlt grundlegend, eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhaftsräumen,<sup>5</sup> um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen.

Ungeachtet dessen bleiben die Anforderungen zur Gemeinschaftsunterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen aus § 12 Abs. 2 hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So sieht die Bestimmung keine konkrete zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.<sup>6</sup>

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „Gefahr für die Gesundheit“ oder „Hilfsbedürftigkeit“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Unterbringung soll eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal zugrunde liegen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung. Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen verständlich darzulegen.

Die Nationale Stelle empfiehlt, die gesetzliche Bestimmung entsprechend anzupassen.

### **Zu § 15 Abs. 1 Unterbringung von Müttern mit Kindern**

Laut § 15 Abs. 1 kann das Kind einer Jugendstrafgefangenen, sofern es noch nicht drei Jahre alt ist, mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, sofern unter anderem die baulichen Gegebenheiten dies zulassen.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist eine solche Einschränkung kritisch zu bewerten. Regel Nr. 49 der Bangkok-Regeln<sup>7</sup> fordert ausdrücklich, dass Entscheidungen über die gemeinsame Unterbringung stets auf Grundlage des Kindeswohls zu treffen sind. Ebenso bekräftigt Regel Nr. 29 der Nelson-Mandela-Regeln den Vorrang des Kindeswohls bei der Unterbringung von Kindern mit ihren Müttern in Strafvollzugseinrichtungen.

Eine Praxis, bei der die gemeinsame Unterbringung allein aufgrund baulicher Gegebenheiten verweigert wird, verkennt diesen Grundsatz und kann zu einer unnötigen Trennung von Mutter und Kind führen.

Daher soll § 15 Abs. 1 so angepasst werden, dass das Kindeswohl als oberstes Entscheidungskriterium gilt. Außerdem sollte die Regelung klarstellen, dass die Anstalten verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zur Ermöglichung

<sup>5</sup>Siehe dahingehend § 12 Abs. 1 JStVollzG M-V.

<sup>6</sup>Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG NRW: 4 Monate; § 12 Abs. 3 LStVollzG SH: 3 Monate.

<sup>7</sup>Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige, A/RES/65/229.

einer gemeinsamen Unterbringung zu ergreifen, etwa durch bauliche Anpassungen oder alternative Lösungen.

#### **Zu § 28 Abs. 6 Recht auf Besuch**

Es wird begrüßt, dass Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videotelefonie) im Gesetzentwurf aufgenommen werden und somit deren derzeitige Durchführung in der Praxis normiert wird.

Die Nationale Stelle möchte in diesem Zusammenhang allerdings betonen, dass Videotelefonie keine gleichwertige Alternative zu einem Besuch in Präsenz darstellt. Persönliche Begegnungen ermöglichen nonverbale Kommunikation, unmittelbare emotionale Nähe und eine authentischere soziale Interaktion, welche über den Bildschirm nur eingeschränkt möglich ist. Daher stellt die Videotelekkommunikation eine zu begrüßende Ergänzung, nicht aber einen Ersatz für Besuche dar. Es soll sichergestellt werden, dass diese zumindest nicht vollständig auf das Besuchskontingent angerechnet wird.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, eine entsprechende Garantie zu verankern, wonach die Inanspruchnahme von Videotelefonie nicht zu einer Kürzung des persönlichen Besuchskontingents führt.

#### **Zu § 37 Abs. 4 Anhalten von Schreiben**

Die ergänzende Fassung von § 37 Abs. 4 sieht vor, dass eingehende Schreiben angehalten werden können, solange diese den Gefangenen in Kopie weitergeleitet werden.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Maßnahme der Bekämpfung des Einbringens und des Konsums von Betäubungsmitteln sowie dem Schutz der Gesundheit der Gefangenen dient. Allerdings ist unbestreitbar, dass in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Gefangenen eingegriffen wird.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es daher kritisch, dass keine weiteren Angaben bspw. hinsichtlich des Ortes und der Frist der Aufbewahrung der Originale bis zur Anfertigung der Kopien wie auch der Kopien bis zur Weitergabe an die/den Adressaten des Schreibens benannt werden.

Um die verhältnismäßige Durchführung der Maßnahme sicherzustellen, soll die Bestimmung um einen Absatz ergänzt werden, der normative Garantien beinhaltet, die die Voraussetzung dafür bilden, eine einheitliche Vorgehensweise in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu etablieren – eine Vorgehensweise, bei der dafür Sorge getragen wird, dass die Einschränkungen für die Gefangenen so gering wie möglich bleiben. Hierzu gehört u.a. Verzögerungen des Postverlaufs zu minimieren und das Vornehmen von Speicherungen der Kopien auszuschließen.

#### **Zu § 70 Abs. 2 Gesundheitsschutz und Hygiene**

§ 70 Abs. 2 gewährt den Jugendstrafgefangenen einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist dies nicht ausreichend, da die Bewegung im Freien zentral für die Entwicklung der jungen Menschen ist. Sie besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 5. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

Daher soll gesetzlich vorgesehen werden, dass jungen Gefangenen die Bewegung im Freien in einem zeitlich deutlich umfassenderen Umfang ermöglicht werden soll.

#### **Zu § 81 Abs. 1 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch**

Nach § 81 Abs. 1 sind Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch grundsätzlich nur insoweit zulässig, als sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind (Satz 2). Abweichend hiervon sieht der Gesetzentwurf vor, dass – ggf. vorbehaltlich der Zustimmung der Personensorgeberechtigten – Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig sind (Satz 3). Dies begrüßt die Nationale Stelle ausdrücklich.

Sie vertraut darauf, dass diese Methode in Zukunft vorrangig genutzt wird,<sup>9</sup> da sie „keinen gravierenden Eingriff in die Privatsphäre der Jugendstrafgefangenen“ darstellt (S. 156 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Wohingegen Urinkontrollen unter Sicht, „einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht [darstellen] (...), der die Intimsphäre berührt“.<sup>10</sup>

Sie möchte in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf weitere Verfahren verweisen, durch die die Notwendigkeit einer Urinabgabe unter Beobachtung entfällt – so etwa mittels eines einverständlichen Einsatzes eines Markersystems<sup>11</sup> oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann<sup>12</sup>.

#### **Zu § 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

##### **- Abs. 2 Nr. 1 - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen**

Die besondere Sicherungsmaßnahme in Form des Entzugs oder der Vorenthaltung von Gegenständen lässt grundsätzlich weitreichende Einschränkungen zu, ohne dass zugleich klare verhältnismäßigkeitsbezogene Mindeststandards benannt werden. Dies ist u.a. mit Blick auf Absonderungen und insbesondere die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände kritisch zu bewerten.

Gerade bei der Absonderung in solchen Räumen muss sichergestellt sein, dass die räumliche und sachliche Ausstattung nicht gegen die Menschenwürde verstößt. Die dortigen betroffenen Gefangenen befinden sich regelmäßig in (psychischen) Ausnahmesituationen, etwa bei akuter Selbstgefährdung oder Fremdgefährdung. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass diese Räume grundsätzlich mit einer Matratze, einer Decke, einer Kopfunterlage und einer Sitzgelegenheit ausgestattet sind.

Der Entzug solcher Gegenstände über einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar: Eine derart restriktive Maßnahme erscheint nicht nur in Bezug auf ihre Verhältnismäßigkeit fragwürdig, sondern auch zweifelhaft hinsichtlich ihrer Eignung. Vielmehr kann eine solche Praxis die psychische Krise verschärfen und einen entwürdigenden Effekt entfalten.

<sup>9</sup> Vgl. im Gegensatz dazu die Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zu den Berichten über die Besuche der JVA Waldeck am 16.10.2024 und der JVA Stralsund am 30.07.2024.

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37; Siehe auch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

<sup>11</sup> Siehe bspw. in der JVA Saarbrücken (Saarland).

<sup>12</sup> Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen (§ 65 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW).

Bei akuter Suizidalität oder Selbstgefährdung sind aus ihrer Sicht stets alternative und therapeutisch fundierte Maßnahmen zu prüfen, wie eine intensivierete Betreuung, eine psychologische Krisenintervention oder die Verlegung in eine medizinisch-psychiatrische Einrichtung.

Zudem ist darauf zu achten, dass auch in besonders gesicherten Hafträumen angemessene undurchsichtige Bekleidung ausgehändigt wird. Der Entzug jeglicher Kleidung in Verbindung mit permanenter Kameraüberwachung stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die Intimsphäre dar und kann die Menschenwürde verletzen.<sup>13</sup>

Die gesetzlichen Bestimmungen sind auf eine Weise zu ergänzen, die sicherstellt, dass die Menschenwürde der betroffenen Gefangenen nicht durch den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen beeinträchtigt wird.

#### - Abs. 2 Nr. 3 – Absonderung

Der in den §§ 83 und 84 vorgesehene rechtliche Rahmen für die Absonderung bleibt in seiner derzeitigen Form unzureichend, da er die besonders belastenden menschenrechtlichen Implikationen langandauernder Isolation nicht ausreichend berücksichtigt.

Insbesondere fehlt eine ausdrückliche Verpflichtung, Maßnahmen zur Reduzierung der Dauer und zur Minderung der psychischen Belastung zu ergreifen – etwa durch gezielte therapeutische Betreuung, regelmäßige Kontakte zu Betreuungspersonal oder strukturierte Tagesabläufe.

Die Notwendigkeit einer solchen Konkretisierung wird unter Beachtung der Folgen einer fortgesetzten Absonderung besonders deutlich. So geht eine unausgesetzte Absonderung mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.<sup>14</sup> Auch der CPT betont regelmäßig, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.<sup>15</sup>

Die gesetzlichen Bestimmungen sollen auf eine Weise angepasst werden, die gewährleistet, dass Absonderungen auf das absolut notwendige Maß beschränkt, regelmäßig fachlich überprüft und durch Maßnahmen begleitet werden, die negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit mildern.

#### - Abs. 2 Nr. 5 – Unterbringung in einem besonders gesicherten Haft- raum ohne gefährdende Gegenstände

Auch für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist der vorgesehene rechtliche Rahmen (§§ 83, 84, 85) im Hinblick auf die Schwere der Maßnahme in seiner derzeitigen Form unzureichend.

So fehlen, wie auch im Falle der Absonderung, explizite Hinweise auf Maßnahmen zur Reduzierung der Dauer und zur Minderung der psychischen Belastung – etwa eine gezielte therapeutische Betreuung, regelmäßige Kontakte zu Betreuungspersonal oder strukturierte Tagesabläufe.

<sup>13</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32; EGMR, Urteil vom 07.07.2011, Hellig ./.. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 20999/05, Rn. 56 f.

<sup>14</sup> Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

<sup>15</sup> CPT/Inf(2022)18, Rn. 53.

Dabei handelt es sich bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haft-  
raum um eine noch eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der ohnehin  
bereits stark isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche  
Ausstattung der Räume, sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Kame-  
räüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

Die gesetzlichen Bestimmungen sollen auf eine Weise angepasst werden, die  
gewährleistet, dass Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum auf  
das absolut notwendige Maß beschränkt, regelmäßig fachlich überprüft und  
durch Maßnahmen begleitet werden, die negative Auswirkungen auf die psy-  
chische und physische Gesundheit mildern.

#### - Abs. 7 - Fixierung

§ 83 Abs. 7 sieht die Fesselung „mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels  
spezieller Gurtsysteme oder anderer mechanischen Vorrichtungen an dafür  
vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen  
(Fixierung)“ vor.

Die vorgesehene Definition ist für die Nationale Stelle nicht vollständig  
nachvollziehbar und im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen anderer  
Bundesländer irritierend.

Zunächst geht die Nationale Stelle davon aus, dass die gesetzlichen  
Bedingungen ausschließlich Fixierungen betreffen, die die Körpermitte  
einschließen. Eine Fixierung allein der Extremitäten – d.h. ohne Bauchgurt –  
ist bereits aus sicherheitstechnischen Gründen auszuschließen. Die Nationale  
Stelle möchte zudem darauf hinweisen, dass für eine möglichst schonende  
Durchführung einer Fixierung ein zugelassenes Bandagen-System zu  
verwenden ist. „Andere mechanische Vorrichtungen“ sind aus ihrer Sicht  
auszuschließen.

Wie auch aus der Begründung (S. 158 des vorliegenden Dokuments)  
hervorzugehen scheint, soll es sich um Fixierungen an ein Krankbett  
handeln. Allein schon die Fixierung am Boden bzw. auf Bodenhöhe vermittelt  
den Betroffenen ein unnötiges Gefühl der Hilflosigkeit und des  
Ausgeliefertseins und kann daher kaum als menschenrechtskonform  
angesehen werden. Das Anbinden eines Arm- oder Fußgelenks einer Person  
an der Wand oder an einen sonstigen Gegenstand beeinträchtigt die  
Menschenwürde.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es unabdingbar, die Bestimmung auf eine  
Weise zu präzisieren, die eine menschenwürdige Durchführung der Fixierung  
sicherstellt.

#### Zu § 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

##### - Abs. 3

Hinsichtlich des Richtervorbehalts hält es die Nationale Stelle für wesentlich,  
das Folgende zu präzisieren: Die Genehmigung einer Fixierung durch ein Ge-  
richt darf nicht dazu führen, von dem grundlegenden Ziel abzukommen, eine  
solche Maßnahme weitestmöglich zu vermeiden.

In diesem Sinne präzisierte das Bundesverfassungsgericht, dass die gerichtli-  
che Genehmigung der Fixierung „einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaß-  
stab auch gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf  
das absolut Notwendige beschränken {muss}. Der verfassungsrechtliche Rich-  
tervorbehalt darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über

den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.“<sup>16</sup>

Bei ihren Besuchen fand die Nationale Stelle gerichtliche Beschlüsse vor, die die wiederholte Fixierung einer Person über mehrere Monate hinweg genehmigten.

Um solchen Situationen vorzubeugen, ist aus ihrer Sicht eine Formulierung in das Gesetz aufzunehmen, die der verfassungsrechtlichen Anforderung entspricht, dass eine Fixierung in jedem Fall einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügt und sich auf das absolut Notwendige beschränkt.

#### - Abs. 5

In den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ist zwar vorgesehen, dass sofern eine Fixierung ohne gerichtliche Entscheidung durchgeführt wurde, die/der Gefangene auf die Möglichkeit hinzuweisen ist, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen, nicht aber eine generelle Nachbesprechung der Maßnahme.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es unabdingbar, dass eine solch einschneidende besondere Sicherungsmaßnahme in jedem Fall mit den betroffenen Personen nachbesprochen wird – insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer therapeutischen Aufarbeitung, um die Situation zu reflektieren und mögliche emotionale Belastungen zu verarbeiten. Eine solche Nachbesprechung fördert zudem die Transparenz der Maßnahme.

Nach Abschluss der Maßnahme sind der untergebrachten Person eine Nachbesprechung und eine Vereinbarung über geeignete Hilfen im Wiederholungsfall anzubieten. Sowohl die Nachbesprechung als auch die getroffenen Vereinbarungen sollen dokumentiert werden.

Die Nationale Stelle empfiehlt, eine Nachbesprechungspflicht gesetzlich zu verankern, um den Schutz der jungen Gefangenen zu stärken und einer wiederholten Durchführung der Maßnahme entgegenzuwirken.

#### - Abs. 7

##### • Absonderung

Zwar sieht § 84 Abs. 7 vor, dass eine Absonderung der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird, allerdings bedarf diese Maßnahme erst bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist dieser Schwellenwert als zu hoch anzusehen.

Es ist aus Sicht der Nationalen Stelle äußerst bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind (Richtervorbehalt bei einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.<sup>17</sup> Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen

<sup>16</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.03.2019, Az.: 2 BvR 2638/18, Rn. 30.

<sup>17</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 309/15, Rn. 80.

Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Bei unzureichender Überwachung besteht „auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden“ für Betroffene.<sup>18</sup>

Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft).<sup>19</sup>

Zudem regt sie an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

#### • Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

§ 84 Abs. 7 sieht zwar vor, dass eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird. Die vorgesehene Zustimmungspflicht greift allerdings (wie bei der Absonderung) erst, wenn die Maßnahme über eine Gesamtdauer von mehr als 30 Tagen innerhalb von zwölf Monaten durchgeführt wird. Dies ist angesichts der Schwere des Eingriffs unzureichend, insbesondere da keine zeitliche Beschränkung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum vorgesehen ist.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine zu lange Dauer steht im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“<sup>20</sup> der betroffenen Person und die damit verbundene unmittelbare Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sollte eine Zustimmungspflicht bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen greifen.

Zudem ist es aus Sicht der Nationalen Stelle wesentlich, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).<sup>21</sup>

#### - Abs. 8

§ 84 Abs. 8 sieht lediglich vor, dass fixierte Jugendstrafgefangene „durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sicht- und Sprechkontakt zu beobachten [sind]. Für diese Aufgaben dürfen bei einer Fixierung nur Bedienstete eingesetzt werden, die in diese Aufgaben eingewiesen worden sind.“

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die

<sup>18</sup> Ebenda.

<sup>19</sup> Regel 43 Abs. 1 der Nelson-Mandela-Regeln mit den Verboten a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen; Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26: Der UN-Sonderberichterstatter über Folter betrachtet dies als den Zeitpunkt, ab dem mögliche irreversible Folgen für die betroffene Person entstehen.

<sup>20</sup> Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

<sup>21</sup> Vgl. analog § 32 Abs. 3 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW.

besonderen Gesundheitsgefahren begründet,<sup>22</sup> die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Zudem dient die Eins-zu-eins-Betreuung nicht nur dazu, eine körperliche Gefährdung der fixierten Person zu verhindern und diese nicht mit den mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren allein zu lassen, sondern auch deren psychische Belastung zu minimieren. Die Anwesenheit qualifizierter Fachkräfte kann wesentlich dazu beitragen, bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen und Traumatisierungen vorzubeugen. Nur auf diese Weise wird die Eins-zu-eins-Betreuung der besonderen Schwere des Eingriffs und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren gerecht.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

### **Zu § 85 Abs. 1 Ärztliche Überwachung**

§ 85 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass Jugendstrafgefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt sind, von einer Ärztin oder einem Arzt besucht werden sollen, „möglichst täglich“. Problematisch ist bereits die Formulierung „möglichst täglich“, da sie keine verbindliche tägliche ärztliche Kontrolle sicherstellt, obwohl gerade bei Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen und Fesselungen ein hoher gesundheitlicher und psychischer Überwachungsbedarf besteht.

Bezüglich Fixierungen gibt der Gesetzestext lediglich vor, dass unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt herbeizuziehen ist (§ 85 Abs. 1 Satz 2). Es bleibt unklar, ob die ärztliche Überwachung während der gesamten Dauer der Fixierung fortgeführt wird. Eine einmalige ärztliche Kontrolle zu Beginn der Fixierung ist nicht geeignet, den Gesundheitszustand der betroffenen Person fortlaufend zu überwachen und etwaige gesundheitliche oder psychische Risiken rechtzeitig zu erkennen – insbesondere dann, wenn die Fixierung mehrere Stunden oder sogar Tage andauert.

In beiden Fällen sieht die Regelung nicht die Beteiligung von einer Psychologin/einem Psychologen und/oder einer Psychiaterin/einem Psychiater vor. Nach den Beobachtungen und Erfahrungen der Nationalen Stelle befinden sich auch in besonders gesicherten Hafträumen überwiegend Personen mit

<sup>22</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

psychischen Auffälligkeiten. Eine rein somatische Kontrolle reicht daher nicht aus, um u.a. akute psychische Belastungen, Traumareaktionen oder Suizidrisiken angemessen zu erkennen und zu behandeln.

Zur Sicherstellung einer angemessenen gesundheitlichen Betreuung Jugendstrafgefangener in besonders gesicherten Hafträumen soll die Formulierung „möglichst täglich“ durch eine verbindliche Regelung ersetzt werden, die eine tägliche ärztliche Kontrolle vorschreibt. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass die ärztliche Überwachung während der gesamten Dauer einer Fixierung fortzuführen ist und nicht durch eine einmalige Untersuchung zu Beginn der Maßnahme erfüllt wird. Um den besonderen psychischen Belastungen Rechnung zu tragen, soll außerdem gesetzlich vorgesehen werden, dass die betroffenen Jugendstrafgefangenen regelmäßig auch durch psychologisches bzw. im Bedarfsfall durch psychiatrisches Fachpersonal betreut werden.

### **Zu § 87 Abs. 3 – Begriffsbestimmungen**

Im Zusammenhang mit den Möglichkeiten des unmittelbaren Zwangs, gibt § 87 Abs. 3 u.a. Reizstoffe als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt für Bedienstete vor.

Der Einsatz von Reizstoffen in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Justizvollzugsanstalten sowie Justizvollzugskrankenhäusern unterlassen werden.<sup>23</sup>

Die Bestimmung soll entsprechend angepasst werden.

### **Zu § 93 Abs. 2 Nr. 8 Disziplinarmaßnahmen**

§ 93 Abs. 2 Nr. 8 sieht Arrest mit einer Dauer von bis zu zwei Wochen vor.

Angesichts der potenziell schädlichen Folgen auf die physische und/oder psychische Gesundheit der Betroffenen äußert der CPT regelmäßig, dass Arrest nie als disziplinarische Bestrafung gegen junge Gefangene verhängt werden sollte.<sup>24</sup> Dieser Empfehlung schließt sich die Nationale Stelle an.

Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf Regel Nr. 67 der Havanna-Regeln<sup>25</sup>: „Alle Disziplinarmaßnahmen, die in einer grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung bestehen, sind streng verboten; dazu gehören körperliche Züchtigung, Einschließung in einer Dunkelzelle, isolierende Einzelhaft und jede andere Strafe, die die leibliche oder geistige Gesundheit des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen kann.“

§ 93 Abs. 2 Nr. 8 soll entsprechend angepasst werden.

### **Zu § 98 Abs. 1 Beschwerderecht**

§ 98 Abs. 1 sieht vor, dass Jugendstrafgefangene Gelegenheit erhalten, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und

<sup>23</sup> Dies gilt auch für den Fall, dass die Gebrauchsanweisung des Pfeffersprays den Einsatz in geschlossenen Räumen nicht ausdrücklich untersagt, da dies die gesundheitlichen Risiken nicht ausräumt. Vgl. EGMR, Urteil vom 10.04.2012, Ali Günes ./T. Türkei, Individualbeschwerde Nr. 9829/07, Rn. 37 ff. (Verletzung von Artikel 3 EMRK); [CPT/Inf\(2009\) 25](#), Rn. 79.

<sup>24</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 82 mit Verweis auf Grundsatz 60.6.a der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

<sup>25</sup> Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist.

Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden. Die Vorschrift enthält keine nähere Bestimmung zur Form der Beschwerde.

In der Praxis werden Beschwerden häufig schriftlich erwartet, was für viele Gefangene eine erhebliche Hürde darstellen kann, insbesondere für Personen mit eingeschränkten Sprachkenntnissen oder mangelnder Schriftsprachkompetenz. Hinzu kommt, dass es für inhaftierte Personen oft eine hohe Hemmschwelle bedeutet, sich unmittelbar an die Anstaltsleitung zu wenden – insbesondere dann, wenn sich die Beschwerde auf Zustände bezieht, die in deren Verantwortungsbereich fallen.

Es ist sicherzustellen, dass das Beschwerderecht tatsächlich wirksam ausgeübt werden kann. Dabei soll gesetzlich klargestellt werden, dass Beschwerden sowohl schriftlich als auch mündlich, niedrigschwellig und anonym eingereicht werden können.

#### **Zu § 108 Hausordnung**

Im Justizvollzug besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig. Unabhängig vom nationalen Hintergrund zeigt die Praxis, dass viele Gefangene über keine oder nur geringe Lese- und Sprachkenntnisse verfügen bzw. vom Analphabetismus oder funktionalem Analphabetismus betroffen sind.

Insbesondere in geschlossenen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Personen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und zur Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (auch zwischen Gefangenen) beitragen.

Zu diesem Zweck soll die Hausordnung in die in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen übersetzt werden, auch in leicht verständliche Sprache.

§ 108 soll dahingehend ergänzt werden.

### **Artikel 2 Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG M-V)**

#### **Zu Nummer 7 (§ 10 Abs. 4 Trennungsgrundsätze)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 11 Abs. 2 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 13 (§ 26 c Recht auf Besuch)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 28 Abs. 6 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 20 (§ 35 Abs. 4 Anhalten von Schreiben)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 37 Abs. 4 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 37 (§ 74 Abs. 2 Absuchung, Durchsuchung)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 79 Abs. 2 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 39 (§ 76 Abs. 1 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 81 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 40 (§ 78 Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

- **Abs. 2 Nr. 1 - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 2 Nr. 3 - Absonderung**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 2 Nr. 5 - Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 7 (Fixierung)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 7 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 46 b) (§ 89 Abs. 4 Verfahren)**

In seiner Neufassung sieht § 89 Abs. 4 weiterhin vor, dass vor einer Entscheidung der Anstaltsleitung hinsichtlich Disziplinarmaßnahmen Personen zu hören sind, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei schwangeren oder stillenden Gefangenen ist eine ärztliche Anhörung vorgesehen, ebenso bei Gefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie eine differenzierte fachliche Einbindung vorsieht. Auch ist in § 89 Abs. 6 vorgesehen, dass die Gefangenen während des Arrests unter ärztlicher Aufsicht stehen. Allerdings werden die psychologische und die psychiatrische Fachkompetenz nicht ausdrücklich berücksichtigt.

Gerade bei Gefangenen mit behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen – wie schweren affektiven Störungen, Psychosen oder Persönlichkeitsstörungen mit Selbst- oder Fremdgefährdung – reicht die Einbeziehung des medizinischen Dienstes oftmals allein nicht aus. In solchen Fällen ist regelmäßig auch eine Bewertung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie erforderlich.

Die Nationale Stelle empfiehlt, Gefangene mit psychischen Störungen von der Anwendung der Disziplinarmaßnahme des Arrests auszuschließen. Hinsichtlich der Einzelfälle, in denen eine solche Maßnahme unabdingbar erscheint, ist § 89 Abs. 4 dahingehend zu ergänzen, dass zumindest Gefangene mit einer ärztlich diagnostizierten psychischen Erkrankung oder einer laufenden psychiatrischen Behandlung auch durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie begleitet werden.

#### **Zu Nummer 47 (§ 91 Abs. 1 Beschwerderecht)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 98 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 51 (§ 100 Hausordnung)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 108 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Weitere Empfehlungen zum Strafvollzugsgesetz**

Aus Sicht der Nationalen Stelle sollte die Änderung des Strafvollzugsgesetzes zudem genutzt werden, um zumindest die folgenden Anpassungen vorzunehmen.

### **Zu § 11 Abs. 2 Unterbringung während der Einschlusszeiten**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 12 Abs. 2 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu § 14 Abs. 1 Unterbringung von Müttern mit Kindern**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 15 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu § 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

#### **- Abs. 3**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **- Abs. 5**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 5 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **- Abs. 7**

Es wird auf die Empfehlungen bezüglich § 84 Abs. 7 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **- Abs. 8**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 8 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu § 80 Abs. 1 Ärztliche Überwachung**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 85 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu § 81 Abs. 3 Begriffsbestimmungen**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 87 Abs. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu § 86 Abs. 2 Nr. 8 Disziplinarmaßnahmen - Arrest**

§ 86 Abs. 2 Nr. 8 sieht Arrest mit einer Dauer von bis zu vier Wochen vor.

Die mit dem Arrest verbundene unausgesetzte Absonderung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.<sup>26</sup>

Auch der CPT ist der Auffassung, dass die Höchstdauer des Arrests angesichts der potenziell sehr schädlichen Folgen für die psychische und/oder physische Gesundheit der betroffenen Gefangenen bei erwachsenen Gefangenen nicht mehr als 14 Tage betragen sollte. Er empfiehlt regelmäßig, die Höchstdauer dieser Disziplinarmaßnahme zu reduzieren und ggf. die Landesgesetze dahingehend zu ändern.<sup>27</sup>

Dementsprechend ist in Hessen (§ 55 Abs. 2 Nr. 8 HStVollzG), Hamburg (§ 102 Abs. 1 Nr. 8 HmbStVollzG) und Sachsen (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SächsStVollzG) eine maximale Dauer von zwei Wochen vorgeschrieben, während in Brandenburg (§ 100 Abs. 3 BbgJVollzG) Arrest nicht als Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.

§ 86 Abs. 2 Nr. 8 soll entsprechend angepasst werden.

<sup>26</sup> Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

<sup>27</sup> Siehe u.a. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 82.

## **Artikel 3 Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG M-V)**

### **Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 3 Trennungsgrundsätze)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 11 Abs. 2 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu Nummer 5 (§ 13 Abs. 2 Unterbringung während der Einschlusszeiten)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 12 Abs. 2 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu Nummer 18 (§ 33 Abs. 6 Recht auf Besuch)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 28 Abs. 6 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu Nummer 21 c) (§ 37 Abs. 4 Anhalten von Schreiben)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 37 Abs. 4 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu Nummer 26 (§ 44 Abs. 2 Absuchung, Durchsuchung)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 79 Abs. 2 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu Nummer 27 (§ 47 Abs. 1 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 81 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

Zur Vereinheitlichung aller Vollzugsgesetze sollte auch im UVollzG der Begriff „Suchtmittelgebrauch“ (anstatt „Suchtmittelkonsum“) verwendet werden.

### **Zu Nummer 28 (§ 49 Abs. 7 Fixierung)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 7 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu Nummer 30 (§ 52 Abs. 3 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Zu Nummer 34 (§ 61 Abs. 1 Nr. 8 Arten der Disziplinarmaßnahmen)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 86 Abs. 2 Nr. 8 StVollzG M-V verwiesen.

### **Zu Nummer 37 (§ 64 Abs. 4 Verfahren)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich Nummer 46 b) StVollzG M-V (§ 89 Abs. 4 StVollzG M-V) verwiesen.

### **Zu Nummer 51 (§ 84 Hausordnung)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 108 JStVollzG M-V verwiesen.

## **Weitere Empfehlungen zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz**

Aus Sicht der Nationalen Stelle sollte die Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ebenfalls genutzt werden, um folgende Anpassungen vorzunehmen.

### **Zu § 14 Abs. 1 Unterbringung von Müttern mit Kindern**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 15 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

- **Abs. 2 Nr. 1 - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 2 Nr. 3 - Absonderung**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 2 Nr. 5 - Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

- **Abs. 5**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 5 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 7**

Es wird auf die Empfehlungen bezüglich § 84 Abs. 7 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 8**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 8 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu § 53 Abs. 1 Ärztliche Überwachung**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 85 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu § 54 Abs. 3 Begriffsbestimmungen**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 87 Abs. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu § 65 Abs. 1 Beschwerderecht**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 98 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

### **Artikel 4 Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG M-V)**

#### **Zu Nummer 11 (§ 27 Abs. 6 Recht auf Besuch)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 28 Abs. 6 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 17 (§ 36 Abs. 4 Anhalten von Schreiben)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 37 Abs. 4 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 28 (§ 79 Abs. 2 Absuchung, Durchsuchung)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 79 Abs. 2 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 30 (§ 81 Abs. 1 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 81 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

#### **Zu Nummer 31 (§ 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

- **Abs. 2 Nr. 1 - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 2 Nr. 3 - Absonderung**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 2 Nr. 5 - Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 7 - Fixierung**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 7 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu Nummer 32 (§ 84 Abs. 3 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu Nummer 42 (§ 105 Hausordnung)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 108 JStVollzG M-V verwiesen.

**Weitere Empfehlungen zum Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz**

Aus Sicht der Nationalen Stelle sollte die Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ebenfalls genutzt werden, um die folgenden Anpassungen vorzunehmen.

**Zu § 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

- **Abs. 5**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 5 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 7**

Es wird auf die Empfehlungen bezüglich § 84 Abs. 7 JStVollzG M-V verwiesen.

- **Abs. 8**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 8 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu § 85 Abs. 1 Ärztliche Überwachung**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 85 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu § 86 Abs. 3 Begriffsbestimmungen**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 87 Abs. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu § 96 Abs. 1 Beschwerderecht**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 98 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

**Artikel 5 Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes (JA-VollzG M-V)**

**Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 4 Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 11 Abs. 2 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu Nummer 9 (§ 17 Abs. 4 Recht auf Besuch)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 28 Abs. 6 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu Nummer 10 (§ 23 Abs. 2 Absuchung, Durchsuchung)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 79 Abs. 2 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu Nummer 11 (§ 24 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 81 Abs. 1 JStVollzG verwiesen.

**Zu Nummer 12 (§ 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

**- Abs. 2 Nr. 1 - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

**- Abs. 2 Nr. 3 - Absonderung**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

**- Abs. 2 Nr. 4 - Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG M-V verwiesen.

**- Abs. 6**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 7 JStVollzG M-V verwiesen.

**- Abs. 9**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 3 JStVollzG M-V verwiesen.

**- Abs. 10**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 5 JStVollzG M-V verwiesen.

**- Abs. 13**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 8 JStVollzG M-V verwiesen.

**- Abs. 14**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 85 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

**Weitere Empfehlungen zum Jugendarrestvollzugsgesetz**

Aus Sicht der Nationalen Stelle sollte die Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes ebenfalls genutzt werden, um folgende Anpassungen vorzunehmen.

**Zu § 15 Abs. 2 Gesundheitsschutz und Hygiene**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 70 Abs. 2 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu § 30 Abs. 1 Beschwerderecht**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 98 Abs. 1 JStVollzG M-V verwiesen.

**Zu § 34 Hausordnung**

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 108 JStVollzG M-V verwiesen.

## Artikel 6 Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (JVollzDSG M-V)

Aus Sicht der Nationalen Stelle sollte die Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ebenfalls genutzt werden, um die folgenden Anpassungen vorzunehmen.

### **Zu § 18 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter**

Der Bestimmung zufolge kann die Nationale Stelle ausschließlich während des Besuchs einer Anstalt Akteneinsicht erhalten und nur soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Präventionsmechanismus unbedingt erforderlich ist.

Die Nationale Stelle weist vorsorglich darauf hin, dass zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Entscheidungsfreiheit, in welche Akten und Dokumente Einsicht genommen wird, unerlässlich ist. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass Einrichtungen das aus dem OPCAT hervorgehende Einsichtnahme-recht der Nationalen Stelle einschränken dürfen.

Art und Umfang des Mandats der Nationalen Stelle ergeben sich aus Artikel 20 lit. b OPCAT. In diesem Sinne muss den Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugang zu allen Informationen gewährt werden, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann.

Eine Zweckbindung ist insofern gesichert, als dass die Erfüllung des Mandats des Präventionsmechanismus darauf aufbaut, dass ihm der Zugang zu Informationen gewährt wird, „welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen“.<sup>28</sup> Die unbedingte Notwendigkeit der Einsichtnahme in solche Dokumente resultiert wiederum aus dem Mandat der Nationalen Stelle, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Nationale Stelle eine gesetzliche Einschränkung des Ortes der Akteneinsicht sowie deren zeitliche Begrenzung („während des Besuchs“) als äußerst kritisch.

Eine Ortsvorgabe für die Ausübung des Rechts auf Akteneinsicht erschwert die wirksame Ausübung des Mandats der Nationalen Stelle deutlich. Um präzise Feststellungen und darauf aufbauende Empfehlungen treffen zu können, ist es für die Nationale Stelle unabdingbar, die Dokumentationen, insbesondere betreffend die Unterbringung, und andere freiheitsentziehende Maßnahmen sowie die besonderen Sicherungsmaßnahmen einschließlich notwendiger richterlicher Genehmigungen eingehend zu prüfen. Nach Art. 19 OPCAT umfasst das Mandat der Nationalen Stelle ebendiese Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung von Unterbringungsbedingungen.

Eine effektive und vollumfängliche Akteneinsicht könnte aber lediglich durch die tagelange Anwesenheit von einer Besuchsdelegation der Nationalen Stelle vor Ort erwirkt werden. Aufgrund der aktuellen personellen und finanziellen Ausstattung der Nationalen Stelle schränkt eine solche Verfahrensweise die

---

<sup>28</sup> Artikel 20 lit. b OPCAT.

Möglichkeit, Orte der Freiheitsentziehung regelmäßig zu besuchen, unverhältnismäßig ein.

Um zu gewährleisten, dass die Nationale Stelle ihre Aufgaben wirksam ausüben kann, soll der Passus „während des Besuchs in der Anstalt“ aus dem aktuell geltenden Gesetzestext gestrichen werden.

#### **Zu § 25 Einsatz optisch- und akustisch-elektronischer Einrichtungen, Löschung**

##### **- Abs. 7**

§ 25 Abs. 7 sieht vor, dass bei akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr [...] im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung zulässig“ ist.

Auch aus Sicht der Nationalen Stelle erscheint bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum allenfalls aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Hierbei muss es sich um eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung handeln.

Eine Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, wäre in diesem Rahmen bis zu einer zeitnahen Verlegung der betroffenen Person gerechtfertigt. Allerdings ist hierbei darauf zu achten, dass die Kameraüberwachung in keinem Fall die Präsenz von Bediensteten ersetzen darf, die bei einer solchen akuten Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine ständige persönliche Überwachung gewährleisten sollen.

Diese Garantien sollen in den Gesetzestext aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang möchte die Nationale Stelle den Gesetzgeber dafür sensibilisieren, die besonderen Umstände derjenigen Gefangenen, deren amtlicher Personenstandseintrag divers ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, zu berücksichtigen.

Die Bestimmung sollte auf eine Weise angepasst werden, die dies sicherstellt.

##### **- Abs. 8**

Die aktuelle Fassung von § 25 Abs. 8 verpflichtet ausschließlich dazu, während der Dauer der optisch-elektronischen Beobachtung, diese „kenntlich“ zu machen. Daraus wird jedoch nicht ersichtlich, was genau den Gefangenen zur Kenntlichkeit zu bringen ist. Insbesondere bleibt offen, ob allein die sichtbare Präsenz einer Kamera genügt, oder die Gefangenen auch darüber informiert werden müssen, wann die Überwachung tatsächlich aktiv ist.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.<sup>29</sup> Dies gilt auch für die unregelmäßige Beobachtung bspw. zur Suizidprävention.<sup>30</sup>

In diesem Zusammenhang weist die Nationale Stelle regelmäßig darauf hin, dass die bloße Sichtbarkeit der Kamera aus ihrer Sicht nicht ausreicht, sondern für die betroffene Person wahrnehmbar sein muss, ob sie tatsächlich beobachtet wird.

Sie empfiehlt, § 25 Abs. 8 auf eine Weise anzupassen, die dies sicherstellt.

<sup>29</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

<sup>30</sup> OLG Köln, Beschluss vom 04.05.2023, Az.: 2 Ws95-96/23, Rn. 17.

Wir bitten Sie, die Nationale Stelle über Ihr weiteres Verfahren zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

